

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen INRO Rohstoffhandel GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen der INRO Rohstoffhandel GmbH (nachfolgend Verkäuferin) und deren Kunden (nachfolgend Käufern) geschlossenen Vertrages. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Käufern wird seitens der Verkäuferin ausdrücklich widersprochen. Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Käufern werden nur dann Bestandteil geschlossener Verträge, wenn deren Geltung von der Verkäuferin schriftlich gegenüber den Käufern jeweils bestätigt wird. Ergänzend gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“ herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft, sowie die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gußbruch und Gießereistahlschrott“, Verfasser BDSV / WV Stahl, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Bei Widersprüchen zwischen den Verkaufs- und Lieferbedingungen und den ergänzend geltenden Handelsüblichen Bedingungen gehen diese den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.

2. Angebote, Bestellungen und Vertrag

Vertragsangebote der Verkäuferin sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder der Ausführung des Auftrages zustande. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden oder die Aufhebung eines Vertrages werden erst durch ausdrückliche, schriftliche Bestätigung der Verkäuferin wirksam.

3. Preise

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, versteht sich der Preis ab Versandstelle rein netto, zuzüglich Versandkosten. Die Verkäuferin ist zu einer Preiskorrektur berechtigt, wenn die dem Angebot oder dem Vertrag zugrundeliegende Kalkulation nachweislich auf einem Irrtum beruht.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Liefertermine dienen nur der Planung und sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers voraus, insbesondere die rechtzeitige Erbringung aller Leistungen, die vom Käufer zur Vertragserfüllung erforderlich sind (z.B. vollständige Unterlagen, erforderliche Genehmigungen...) sowie vereinbarte Vorauszahlungen. Unvorhersehbare Lieferungshindernisse wie z.B. Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im Betrieb der Verkäuferin oder in dem des Vorlieferanten sowie Transportschwierigkeiten befreien die Verkäuferin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Käufer hieraus Ansprüche auf Schadensersatz oder ähnliches erwachsen. Die Gefahr geht mit Verlassen des Werks/Lagers von der Verkäuferin auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die Verkäuferin wählt Versandweg und Versandart. Wünscht der Käufer einen anderen Versandweg oder eine andere Versandart und wird diesem entsprochen, so hat der Käufer bei vereinbarter frachtfreier Lieferung die Mehrkosten gegenüber der billigsten Versandmöglichkeit zu tragen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Kaufpreises hat zu den vereinbarten Bedingungen ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Kaufpreis ist jeweils am 20ten des dem Wareneingang folgenden Monats zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei der Verkäuferin an. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist der Kaufpreis mit 9% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der Verkäuferin bleibt vorbehalten, darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Eine Aufrechnung und Zurückbehaltung des Käufers gegenüber den Forderungen der Verkäuferin auf Zahlung der Vergütung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Werden vereinbarte Zahlungsbedingungen von Käufern nicht eingehalten oder werden der Verkäuferin Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, ist die Verkäuferin berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach und verfügt in unzulässiger Weise über die gelieferten Waren, so ist die Verkäuferin berechtigt, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, sofort jegliche weitere Lieferung, auch bereits bestellter oder bereitgestellter Waren, an den Käufer einzustellen.

6. Gewährleistung

Der Käufer hat die Ware nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Mängel und Beanstandungen der gelieferten Waren sind innerhalb von 8 Tagen nach Eingang beim Käufer, der Verkäuferin schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Verkäuferin von ihrer Gewährleistungspflicht für Mängel, die bei einer sachgerechten Untersuchung der Ware hätten festgestellt werden können und bei Abweichungen von der Vollständigkeit der Waren, befreit.

Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht der Verkäuferin ein Wahlrecht zu, ob die Verkäuferin den Mangel beseitigt, ob die Verkäuferin die Ware unter Gutschrift des vereinbarten Preises zurücknimmt, ob die Verkäuferin in angemessener Frist Ersatz für die Ware liefert oder ob die Verkäuferin dem Käufer den Minderwert der Ware gutschreibt.
Weitergehende Ansprüche des Käufers, etwa auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag Eigentum der Verkäuferin. Dies gilt auch für zukünftige Lieferungen, auch wenn sich die Verkäuferin nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschaden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an die Verkäuferin in Höhe des mit der Verkäuferin vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung der gekauften Sache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für die Verkäuferin. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht der Verkäuferin an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden wird, erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache der Verkäuferin zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Sofern die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer, der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Miteigentum für die Verkäuferin verwahrt. Zur Sicherung der Forderung der Verkäuferin gegen den Käufer tritt dieser auch solche Forderungen an die Verkäuferin ab, die dem Käufer durch die Verbindung der Vorbehaltsware gegen einen Dritten erwachsen.

Die Verkäuferin behält sich zudem jegliche Eigentumsrecht in Bezug auf verkaufte Entwicklungsdienstleistungen vor.

8. Nutzungsrechte

Bei der Lieferung von im Rahmen eines Auftrags erarbeiteten Ergebnissen (beispielsweise entwickelte Pflichtenhefte, Konzepte, Software, Labormuster, Prototypen und Serienmustern) räumt die Verkäuferin – soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – dem Käufer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes kann in jeweils konkret getroffenen Vereinbarung bestimmt werden. Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Käufer ist es der Verkäuferin in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzepte, erworbenes Know-How usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen, auch für andere Kunden oder für eigene Produkte, zu nutzen.

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Verkäuferin die Lieferung nur im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

Sofern von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der Verkäuferin erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhoben werden, haftet die Verkäuferin gegenüber dem Käufer wie folgt:

- Die Verkäuferin wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies der Verkäuferin nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen der Käuferin die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- Sofern die Schutzrechtsverletzungen nicht auf Vorsatz der Verkäuferin beruhen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und insgesamt auf den Betrag von 10.000,00 € beschränkt.
- Die vorstehend genannten Verpflichtungen der Verkäuferin bestehen nur, soweit der Käufer die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Verkäuferin alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der

Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ferner sind Ansprüche der Käufer ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben der Käufer, durch eine von der Verkäuferin nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung von dem Käufer verändert oder zusammen mit nicht von der Verkäuferin gelieferten Produkten eingesetzt wird und hierdurch die Schutzrechtsverletzung eintritt.

Über vorstehende Regelungen hinausgehende Ansprüche der Käufer gegen die Verkäuferin wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Der Käufer ist verpflichtet, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Verkäuferin überlassenen Unterlagen und Informationen Dritten nur mit Zustimmung der Verkäuferin zugänglich zu machen. Des Weiteren ist er verpflichtet, die von ihm in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Verkäuferin zu verwenden. Die Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig und allseits bekannt sind oder dem Käufer nachträglich von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist die Verkäuferin umgehend hiervon schriftlich zu informieren. Der Käufer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und etwaige Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer in diese Vertraulichkeitsvereinbarung einzubeziehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz der Verkäuferin in Stockstadt. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden, sowie für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich der Gerichtsstand der Verkäuferin in Aschaffenburg.

11. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Salvatorische Klausel und Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.